

Festzuhalten ist damit, daß der Anspruch des unbekannten Autors von *De ortu*, die thüringischen Landgrafen seien Reichsfürsten und verdankten diese Stellung der königlichen Belehnung mit der Landgrafenwürde, zur Zeit der Entstehung dieses Werks nicht neu war. Er läßt sich mindestens bis in die 40er/50er Jahre des 12. Jahrhunderts zurückverfolgen, d. h. bis in das Jahrzehnt unmittelbar nach der Verleihung der Landgrafschaft Thüringen an die Ludowinger. Als Landgrafen Reichsfürsten in einem engeren Verständnis des Wortes zu sein, war also schon sehr früh deren Folgerung aus der ihnen 1131 zuteilgewordenen Amtsbeauftragung.

Auffällig und erklärungsbedürftig ist dann jedoch die Tatsache, daß es rund ein halbes Jahrhundert nach diesem Ereignis in der Umgebung der thüringischen Landgrafen noch als notwendig oder wünschenswert erachtet wurde, Entstehung und Rechtsgrundlage ihrer Reichsfürstenstellung erörtern zu lassen. *De ortu* ist eben nicht, wie man gemeint hat, ein „Repetitorium der ludowingischen Geschichte, das vielleicht für die Klosterschüler von Reinhardsbrunn bestimmt war“⁹³, sondern eine Geschichts- und Rechtsweisung zu Händen der thüringischen Landgrafen in einer Frage, deren Klärung an ihrem Hof zu jener Zeit offenbar als dringlich angesehen wurde und für die ihnen ihr Hauskloster die nötigen Argumente zusammenstellte.

Die Entstehungszeit von *De ortu*⁹⁴ führt in den Umkreis jenes magischen Jahres 1180, das die Forschung trotz aller Differenzierungen nach wie vor als kritische Schwelle für die Aussonderung eines enger begrenzten, durch unmittelbare Teilhabe am Reich ausgezeichneten Reichsfürstenstandes ansieht. Ferdinand Güterbock hat konkret den Prozeß Heinrichs des Löwen, genauer gesagt: die Notwendigkeit, für das lehnrechtliche Verfahren des Welfen einen Kreis von Urteilern fürstlichen Standes zusammenzustellen, deren Status als *pares curiae* dem des Sachsen- und Bayernherzogs formal gleichrangig war, als äußeren Anstoß für die Abgrenzung des Reichsfürstenstandes in den Jahren 1178–80 hingestellt⁹⁵. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß Landgraf Ludwig III. noch vor den anwesenden Herzögen an der Spitze der weltlichen Fürstenzeugen der Gelnhausener Urkunde

93) Patze, *Adel und Stifterchronik* (wie Anm. 11) I S. 39.

94) Vgl. oben S. 591.

95) Ferdinand Güterbock, *Die Neubildung des Reichsfürstenstandes und der Prozeß Heinrichs des Löwen*, in: *Historische Aufsätze Karl Zeumer zum sechzigsten Geburtstag ... dargebracht* (1910) S. 579–590.